

Geschäftsordnung des Vorstands der Sportgemeinschaft Diepholz (gemäß § 7 der Vereinssatzung)

§ 1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden i.d.R. viermal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aufgestellt und muss alle Anträge der Mitglieder des Vorstands enthalten, die bis fünf Tage vor der Sitzung eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. elektronisch mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 4 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 5 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 6 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Das Protokoll wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Diepholz, den 14.03.2019

Vorsitzende

Vorsitzender